

Das ewige Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F. – Ein Überblick Was geht? Was geht nicht? Wie sieht der Markt aus? (Teil 1)

Christian Hindahl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsmediator (DAA)

Hindahl Sternemann Horn Bock Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB/Düsseldorf

1. Das Widerspruchsrecht

Nach unzähligen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der Anwendung von § 5a VVG a.F. dürfte jedem Marktteilnehmer klar sein, dass dem Zustandekommen von Versicherungsverträgen, die unter der Ägide des sog. Policenmodells entstanden sind, noch Jahre später widersprochen werden kann. Grundlage dieser Wertung war die richtlinienkonforme Auslegung des § 5a II S. 4 VVG a.F. auf Basis der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19.12.2013. Der Bundesgerichtshof hat diese Wertung aufgegriffen und in seiner Entscheidung vom 07.05.2014, Az. IV ZR 76/11 dargestellt, dass im Anwendungsbereich der Zweiten und Dritten Richtlinie Lebensversicherung die Regelung nach § 5a II S. 4 VVG keine Anwendung findet und für davon umfasste Versicherungsverträge grundsätzlich ein Widerspruchsrecht besteht. Der Widerspruch nach § 5 VVG a.F. wirkt für Versicherungsverträge, die in der Zeit von 01.01.1995–31.12.2007 in der Gestalt zustande gekommen sind, dass dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Policenbedingungen und/oder die Verbraucherinformationen nicht ausgehändigt und erst zusammen mit der Übersendung der Police dem Versicherungsnehmer übermittelt wurden.

Der Anspruch der Versicherungsnehmer ist der Höhe nach auf Erstattung der gezahlten Prämien und einem Nutzungersatz für die gezahlten Prämien gerichtet, während der Versicherungsnehmer sich den tatsächlich erlangten Versicherungsschutz anrechnen lassen muss (vgl. BGH vom 29.07.2015, Az. IV ZR 384/14).

Der Anspruch auf Zahlung gegenüber der Versicherungsgesellschaft wird mit Erklärung des Widerspruchs gegenüber der Versicherungsgesellschaft fällig. Dann läuft eine dreijährige regelmäßige Verjährungsfrist bezogen auf das jeweilige Jahresende (vgl. BGH vom 08.04.2014, Az. IV ZR 103/15; BGH vom 07.09.2016, Az. IV ZR 174/14). Erklärt also der Versicherungsnehmer selber oder durch einen Bevollmächtigten den Widerspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft z. B. am 01.09.2015, so hat er bis zum 31.12.2018 Zeit, diesen bereicherungsrechtlichen Rückerstattungsanspruch vor einem ordentlichen Gericht geltend zu machen. Die regelmäßige Verjährung endet nach § 199 I Nr. 1 BGB immer nach drei Jahren seit Entstehung des Anspruchs zum Ende des jeweiligen Jahres. Im vorgenannten Beispiel entsteht der Anspruch durch Absetzen des Widerspruchs, und die Verjährungsfrist endet drei Jahre später zum Ende des Jahres, also zum 31.12.2018.

2. Widerspruchsrecht auch nach erfolgter Kündigung des Versicherungsvertrages?

Aufgrund der vorgenannten Umstände erscheint die erfolgreiche Umsetzung des Zahlungsanspruchs mit verhältnismäßig geringem Aufwand und Risiko möglich. Oftmals wird von der Versicherungsgesellschaft natürlich eingewendet, dass der zuweilen erst Jahre nach der Kündigung des Versicherungsvertrages geltend gemachte Zahlungsanspruch des Kunden verwirkt ist. Verwirkung bedeutet, dass der Kunde den Anspruch nicht mehr geltend machen kann, da durch einen Umstand der Versicherungsgesellschaft deutlich wurde, dass der Kunde den Anspruch nicht mehr geltend machen wird, diese hierauf vertraut hat und zudem eine gewisse Zeit vergangen ist. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Christoph Morisse M.A., Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

vom 11.05.2016, Az. IV ZR 229/14 deutlich gemacht, dass auch der vollständige Austausch der wechselseitigen vertraglichen Leistungen nicht das Widerspruchsrecht verwirken lässt. Das heißt, dass die Kündigung des Versicherungsvertrages die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Widerspruch nach § 5a VVG a.F. nicht hindert. Da insoweit keine zeitliche Limitierung des Widerspruchsrechts ersichtlich ist, kann also der Kunde auch aus Verträgen, die schon vor Jahren gekündigt wurden, der Versicherungsgesellschaft noch erhebliche Probleme bereiten. Gut für die Versicherungsnehmer, sehr schlecht für die Versicherungsgesellschaften, die nach Auszahlung des Rückkaufwertes sicherlich nicht mehr erfreut sind, wenn der Kunde nach Jahren der Beendigung der Zusammenarbeit Zahlungsansprüche wegen des Nutzungersatzes erhebt.

3. Beschränkung des Widerspruchsrechts?

Aus den Fällen des Widerrufs von Immobiliendarlehensverträgen kennen wir, dass der Gesetzgeber dem ewigen Widerrufsrecht zeitliche Grenzen gesetzt hat. So war der Widerruf dieser Darlehensverträge nur bis zum 21.06.2016 möglich. Nach dem 21.06.2016 kann ein Widerruf nicht mehr wirksam erklärt werden. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung für Widersprüche nach § 5a VVG a.F. in Bezug auf Versicherungsverträge gibt es derzeit nicht.

Inzwischen lässt sich jedoch eine wichtige Beschränkung des Widerspruchsrechts aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs herausfiltern. Der Bundesgerichtshof hat hierzu am 11.05.2016 zu dem Aktenzeichen IV ZR 334/15 eine Entscheidung in Bezug auf den Widerspruch gegen einen Versicherungsvertrag gefällt, der als Sicherungsmittel an eine Bank abgetreten war. Typischerweise wendet die Versicherungsgesellschaft ein, dass bei langer wechselseitiger Vertragserfüllung (Widerspruch erfolgt also erst Jahre nach Vertragsabschluss oder nach Kündigung des Versicherungsvertrages) Ansprüche des Kunden nach seinem Widerspruch nach § 5a VVG a.F. verwirkt sind.

Die Verwirkung setzt zum einen voraus, dass ein Zeitpunkt und zum anderen ein Umstandsmoment verwirklicht sind. In Bezug auf das Umstandsmoment stellt der Bundesgerichtshof fest, dass der Einsatz der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Sicherung der Rechte eines Dritten (hier Bank) keinen zwingenden Schluss zulässt, dass der Versicherungsnehmer in Kenntnis des Lösungsrechts (hier Widerspruch nach § 5a VVG a.F.) an dem Versicherungsvertrag festgehalten hätte. Ferner führt der Bundesgerichtshof aus, dass ein schutzwürdiges Vertrauen des Versicherers dann gegeben sein könnte, wenn zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Einsatz zur Kreditsicherung oder einer mehrfachen Abtretung ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Im vorliegenden Falle lag zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages und dem Einsatz als Sicherungsmittel ein Zeitraum von ca. 4 Jahren. Eine genauere Beschreibung, wann der Bundesgerichtshof von einem „engen zeitlichen Zusammenhang“ ausgeht, ist dem Urteil vom 11.05.2016 nicht zu entnehmen. Diese Wertung ordnet der Bundesgerichtshof klar dem Richter der 1. Instanz zu, so dass in diesem Zusammenhang sicherlich noch weitere Entscheidungen zu erwarten sind, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben ist. Mit diesem Hinweis eröffnet der Bundesgerichtshof aber die Möglichkeit zur Beschränkung des Widerspruchsrechts für z. B. Kapitalanlagemodelle, in deren Zentrum die Fremdfinanzierung einer Lebensversicherungspolice steht. Im Beschluss vom 27.01.2016, Az. IV ZR 130/15, kommt der Bundesgerichtshof bei einer Abtretung 2 Monate nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages sehr wohl zu dem Ergebnis, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht und so aus Gründen der Treuwidrigkeit die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Widerspruch nicht möglich ist.

Zwischenfazit: Die grundsätzliche Rechtslage und die Einordnung des Policenmodells im Zusammenhang mit den Rechten aus § 5a VVG a.F. ist unumkehrbar. Die unzähligen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sprechen da eine deutliche Sprache. Zukünftig wird die Beschränkung des Widerspruchsrechts aus dem Aspekt der Treuwidrigkeit die Gerichte beschäftigen. Der oben dargestellte zeitliche Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Verwendung als Sicherungsmittel wird nach Einschätzung des Verfassers nur der erste Schritt im Zusammenhang damit sein, dass es zukünftig Tendenzen zur Beschränkung des ewigen Widerspruchsrechts seitens der Obergerichte und des Bundesgerichtshofs geben wird. In Teil 2 wird u. a. beleuchtet, ob es haftungsrelevant sein könnte, wenn ein Versicherungsmakler seinen Kunden auf die Möglichkeit zum Widerspruch nach § 5a VVG a.F. nicht hinweist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuerstip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)

Augenoptik
Auto
Taschen
Möbel
Schmuck
Unterhaltungselektronik
Apotheken
Santitas
Ziergärten
Damenmode
Bijoux
Fachhandel
Santitas
Elektro
Wohnmode
Wäsche
Spielwaren
Modellbau
Basteln
Elektro
Installation
Desserts
Brot
Käse
Wurst
Mittelland
Parfümerie
Kosmetik
Wohntextilien
Mittelstand

Bank intern
kapital-markt intern
finanzstip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)